

Erläuterung: Grundlage des Vorschlags ist die geltende Grundordnung unter Beachtung der vom Konzil am 09.07.2003 beschlossenen Fassung, über deren Genehmigung das SMWK jedoch nicht entschieden hat. Anpassungen an das SächsHSG sind durch Fußnoten, die die betreffenden Paragraphen wiedergeben, ersichtlich. Abschließend wird die Ordnung überarbeitet, dass die gesetzlichen Regelungen nicht wiederholt werden.

Von den §13 Abs. 7, § 60 Abs. 5 SächsHSG wurde kein Gebrauch gemacht.

Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Dresden

Vom ...

Die vorliegende Ordnung wurde gem. § 114 Abs. 8 SächsHSG vom Vorläufigen Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat in der Sitzung am ... beschlossen.¹

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1 Name und Tradition

(1) Die Universität trägt den Namen Technische Universität Dresden.² Sie führt ein eigenes Siegel.

(2) Die Technische Universität Dresden ist eine Universität mit geistes-, natur- und ingenieurwissenschaftlichem sowie medizinischem Fächerspektrum, die ihren Ruf den Natur- und Ingenieurwissenschaften verdankt. Letztere Bereiche stellen auch gegenwärtig eine Stärke der Universität dar. Sie wettbewerbsfähig zu erhalten, ist das erklärte Ziel und eine Aufgabe von existentieller Bedeutung für die Zukunft der alma mater dresdensis. Die Technische Universität Dresden ist im besten Sinn eine „universitas litterarum“, da sie über lebendige, attraktive geisteswissenschaftliche Bereiche verfügt, die sich mit den technisch-naturwissenschaftlichen Fächern und der Medizin zu einem harmonischen Ganzen verbinden.

(3) Folgenden Fakultäten wird ein eigener Name zuerkannt³: Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Rechtsstellung der Universität

(1) Die Technische Universität Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts⁴.

¹ Sie ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen. Sie tritt in Kraft, wenn das SMWK nicht innerhalb von 2 Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert, § 114 Abs. 8

² § 3 Abs. 2

³ § 3 Abs. 2

⁴ § 2 Abs. 1

(2) Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind (Weisungsaufgaben).

(3) Sie regelt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Hochschulgesetz nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Technische Universität Dresden strebt nach Spitzenleistungen im Wettbewerb der Universitäten um Exzellenz. Die Grundlage bilden höchste Qualität in Forschung, in Lehre und im Transfer dieser Leistungen durch Weiterbildung und Dienstleistung. Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in dem besonderen Bemühen um die gemeinsamen Grundlagen und die Verflechtung der Geistes-, Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der medizinischen Wissenschaft wahr. Sie strebt an, in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität der Wissenschaften zu fördern und zur Integration der Wissenschaften beizutragen.

(2) Die Technische Universität Dresden trägt den besonderen Anforderungen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung durch die Entwicklung geeigneter Studienangebote und Forschungsprojekte Rechnung.

(3) Die Technische Universität Dresden ist eine international ausgerichtete Universität. Sie pflegt und fördert die internationale Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Forschung und Lehre, vor allem mit ihren unmittelbaren Nachbarländern.

(4) Mit den Ergebnissen ihrer Forschungs-, Transfer- und Lehrtätigkeit ist die Technische Universität Dresden ein entscheidender Faktor der wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung Dresdens und Sachsens. Durch ihr Universitätsklinikum und andere medizinische Einrichtungen leistet die Technische Universität Dresden einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(5) Die Technische Universität Dresden fördert den Wissens- und Technologietransfer, Existenzgründungen und Ausgründungen sowie die Drittmittelinwerbung zur Finanzierung ihrer Aufgaben.

(6) Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, den Fragen des Schutzes und der Gestaltung der Umwelt, ihrer Rolle als Arbeitgeber und ihren nachbarschaftlichen Verpflichtungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(7) Die Technische Universität Dresden vermittelt den Studierenden Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und Umwelt. Durch den Hochschulsport fördert sie die sportliche Betätigung der Studenten.

(8) Die Technische Universität Dresden berät ihre Studierenden sowie Studieninteressenten in geeigneter Weise in allen Fragen des Studiums von der Phase der Studienvorbereitung über den Studienbeginn, den Studienverlauf bis zum Studienaustausch und zu Weiterbildungsmöglichkeiten.

(9) Die Technische Universität Dresden engagiert sich für einen bewussten Ausgleich zwischen beruflichen und familiären Anforderungen sowie für eine garantierte Chancengleichheit für alle Universitätsangehörigen - unabhängig von Geschlecht, Ethnie, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion oder Lebensstil. Die Technische Universität Dresden unterstützt die Vernetzung ihrer Mitglieder und pflegt die Kontakte zu ihren Alumni und Förderern und lädt sie ein, am universitären Leben teilzunehmen.

§ 4 Gliederung

(1) Die innere Struktur der Technischen Universität Dresden unterhalb der zentralen Ebene und die innere Organisation sind so zu gestalten, dass sie der Erledigung der Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer am besten gerecht werden.⁵

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. Die Technische Universität Dresden kann andere organisatorische Grundeinheiten errichten, insbesondere Lehr- und Forschungszentren sowie Graduiertenschulen.⁶ Die Regelungen des SächsHSG und dieser Grundordnung über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.⁷

(3) Über die Gliederung der Technischen Universität Dresden in Fakultäten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.⁸ Zentrale Einrichtungen werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat errichtet.⁹ Ihnen können im Benehmen mit dem Senat Rechte einer Fakultät teilweise übertragen werden.¹⁰ Die Regelungen dieser Grundordnung gelten dann entsprechend. Zentrale Einrichtungen können wie Grundeinheiten behandelt werden.

(4) An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet werden.¹¹ Über die Errichtung, Änderung und Auflösung beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät.¹² Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet. In wissenschaftlichen Einrichtungen kann nur ein der Einrichtung angehörender Professor in den Vorstand oder zum Direktor bestellt werden. Die Dekane bestellen die Leitung auf Vorschlag der Fakultätsräte. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit.

(5) Zur Regelung fakultätsübergreifender Angelegenheiten können die beteiligten Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden. Die Besetzung dieser gemeinsamen Ausschüsse wird in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt. § 91 Abs. 2 S. 3 SächsHSG bleibt unberührt.

§ 5 Angehörige und Mitglieder

⁵ § 13 Abs. 1

⁶ § 2 Abs. 2; § 83 Abs. 3 Nr. 5

⁷ § 2 Abs. 2

⁸ § 83 Abs. 3 Nr. 5

⁹ § 92 Abs. 1

¹⁰ § 92 Abs. 2

¹¹ § 89 Abs. 1

¹² Angelehnt an § 89 Abs. 5 SächsHG

(1) Die im Ruhestand befindlichen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Technischen Universität unbefristet beschäftigt waren, sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind, Angehörige der Technischen Universität Dresden. Für Professoren und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter, die hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig gewesen und vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden oder nach dessen Inkrafttreten aus einem unbefristeten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, kann der zuständige Fakultätsrat beim Rektorat die Verleihung des Status eines Angehörigen beantragen.¹³

(2) Einer Person, die außerhalb der Universität tätig ist und die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers eingeräumt werden, solange sie Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung wahrnimmt.¹⁴

(3) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf Antrag die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule durch das Rektorat zuerkannt werden. Doktoranden der Technischen Universität Dresden, die keine Mitglieder sind, sind Angehörige der Technischen Universität Dresden.¹⁵

(4) Mitglieder der Universität können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren Organisationseinheiten sein.¹⁶

§ 6 Senat

(1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatoren). Sie sind gewählte Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(2) Dem Senat der Universität gehören an:
als stimmberechtigte Mitglieder

1. 11 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
2. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
3. 4 Vertreter der Gruppe der Studenten,
4. 2 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.¹⁷

(3) An den Sitzungen des Senats nehmen als Gäste die Vorsitzenden der Personalräte teil.

¹³ § 49 Abs. 2

¹⁴ § 65 Abs. 2 SächsHG

¹⁵ § 49 Abs. 3

¹⁶ § 87 Abs. 3, § 84 Abs. 2 SächsHG ist entfallen, § 87 SächsHSG: keine Zweitmitgliedschaft in Fakultäten außer bei HS

¹⁷ § 25 Abs. 3

(4) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 10 und 11 SächsHSG liegen vor, wenn sie unmittelbar wissenschaftsrelevant, für alle Grundeinheiten bedeutsam sind und die Anwendung vergleichbarer Kriterien über die Grundeinheiten gewährleistet werden soll.¹⁸ Die Zuständigkeit des Senats wird insoweit vom Vorsitzenden nach Beratung mit Vertretern der Mitgliedergruppen festgelegt. Im Zweifelsfalle entscheidet das Rektorat.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.¹⁹

§ 7 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat hat 43 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
2. 11 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
3. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. 4 Vertreter der Gruppe der Studenten,
5. 3 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.

(2) Der Erweiterte Senat ist zuständig für die Wahl und die Abwahl des Rektors sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung. Der Erweiterte Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus 11 Mitgliedern.²⁰

(2) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rektorat

(1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.²¹

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Es bereitet Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor.²²

§ 10 Rektor

¹⁸ § 81 Abs. 1

¹⁹ § 80

²⁰ § 86 Abs. 2

²¹ § 83 Abs. 1

²² § 83 Abs. 2

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats und bestimmt dessen Richtlinien. Er vertritt die Hochschule nach außen.²³ Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren.²⁴ In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Organ unverzüglich mitzuteilen. Der Rektor kann die Eilzuständigkeit für den Fakultätsrat auf den Dekan delegieren.

(2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.²⁵

(3) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.²⁶

§ 11 Prorektoren

Die Technische Universität Dresden hat 3 Prorektoren. Die Prorektoren sind hauptberuflich tätig.

§ 12 Vertretung des Rektors

(1) Der Rektor regelt seine Vertretung durch die Prorektoren.

(2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten.

§ 13 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats. Er vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats in seinem Zuständigkeitsbereich.²⁷

(2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal.

§ 14 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Senat kann Kommissionen, Ausschüsse, fachspezifische Beiräte und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden sowie Beauftragte bestellen.²⁸ Den Kommissionen sollen Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Senat angehören. Vertreter der Gruppe der Studenten werden auf Vorschlag des Studentenrats vom Senat bestellt; sie müssen nicht gleichzeitig Senatsmitglieder sein.

(2) Der Rektor oder ein beauftragter Prorektor führt den Vorsitz. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, an den Senatskommissionssitzungen teilzunehmen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

²³ § 82 Abs. 1

²⁴ § 82 Abs. 2

²⁵ § 82 Abs. 4

²⁶ § 78 Abs. 2

²⁷ § 85 Abs. 1

²⁸ § 81 Abs. 3

(3) Der Senat bestellt gem. § 81 Abs. 1 Nr. 14 SächsHSG²⁹ einen Beauftragten für Studenten mit Behinderung sowie einen Ausländerbeauftragten. Für die Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte dieser Beauftragten ist der Senat zuständig.

(4) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.³⁰

§ 15 Bibliothekskommission

(1) Für das Verhältnis zwischen der Technischen Universität Dresden und der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) gelten das Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) sowie sinngemäß die das Bibliothekswesen betreffenden Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes.

(2) Das Rektorat³¹ bildet eine Bibliothekskommission. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- für jede Fakultät ein Bibliotheksbeauftragter,
- zwei Vertreter der Studenten,
- ein Prorektor als Vorsitzender

an.

Als beratende Mitglieder gehören der Bibliothekskommission der Kanzler, die drei auf Vorschlag der Technischen Universität Dresden bestellten Kuratoren der SLUB, deren Generaldirektor sowie je ein Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen an.

Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bibliothekskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

(3) Die Bibliothekskommission erarbeitet für den Senat der Technischen Universität Dresden Empfehlungen zu den die SLUB betreffenden Fragen. Sie arbeitet mit dem Senat und dem Rektorat der Technischen Universität Dresden sowie mit den Organen der SLUB eng zusammen. Zur Herstellung des Einvernehmens gem. § 3 Abs. 4 S. 3, 2. HS SächsLBG unterrichtet der Vorsitzende der Bibliothekskommission rechtzeitig über Beschlüsse und Empfehlungen, die im Kuratorium der SLUB getroffen werden sollen.

§ 16 Fakultätsrat

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest. Die Größe des Fakultätsrates bestimmt sich nach der Anzahl der Hochschullehrer, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung der jeweiligen Fakultät zugeordnet sind.³²

(2) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrer sind so viele Sitze

²⁹ Gleichstellungsbeauftragte § 55 Abs. 3 SächsHSG

³⁰ § 83 Abs. 3

³¹ § 93 S. 1 Nr. 8 SächsHG entfallen

³² § 88 Abs. 3

vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden soll jeweils eine gleiche Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Die sonstigen Mitarbeiter haben eine geringere Anzahl von Sitzen als die akademischen Mitarbeiter bzw. die Studenten. Bei der Bestimmung der Anzahl der Sitze bleibt die Gruppenzugehörigkeit des Gleichstellungsbeauftragten außer Betracht.

(3) Der Dekan, die Prodekanen sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind.³³

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen³⁴. Der Fakultätsrat kann für Fachrichtungen Fachausschüsse bilden.³⁵

(5) Ist der Fakultätsrat nicht beschlussfähig, können in anderen als Berufungsangelegenheiten über dieselben Gegenstände der Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere kann durch Ordnung geregelt werden.³⁶

§ 17 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.³⁷ In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung in der Fakultätsratssitzung bzw. im Umlaufverfahren aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan anstelle des Fakultätsrats, wenn der Rektor die Eilzuständigkeit auf den Dekan delegiert hat. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt. Er soll in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Der Vorschlag des Rektorats enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen.³⁸ Die Wiederwahl des Dekans und Prodekanen ist möglich.

(3) Die Dekane können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. § 82 Abs. 8 SächsHSG gilt entsprechend.³⁹

§ 18 Dekanat

Es können Dekanate mit jeweils bis zu 2 Prodekanen gebildet werden, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.⁴⁰ Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Unbenommen hiervon können Sprecher für Fachrichtungen vorgesehen werden.

³³ § 88 Abs. 4

³⁴ § 88 Abs. 4

³⁵ § 4 Abs. 2 GO 2003 mit Verweis auf § 85 Abs. 3 SächsHG

³⁶ § 54 Abs. 1

³⁷ § 89 Abs. 1

³⁸ § 89 Abs. 2

³⁹ § 89 Abs. 4

⁴⁰ § 90 Abs. 1

§ 19 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden gemäß § 7 UKG. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.⁴¹ Soweit seine Angelegenheiten berührt sind, ist das Universitätsklinikum vor Beschlüssen des Hochschulrats über den Entwicklungsplan der Universität, den Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen anzuhören.⁴²

(2) Der Kanzler bewirtschaftet grundsätzlich die vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel⁴³. Der Dekan schließt die Zielvereinbarung der Fakultät mit dem Rektorat ab.

(3) Die Pläne zur weiteren Entwicklung des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät sind miteinander abzustimmen. Der Struktur- und Entwicklungsplan des Universitätsklinikums bedarf der Zustimmung des Dekanats der Medizinischen Fakultät⁴⁴. Das Dekanat der Medizinischen Fakultät ist zuständig für den Vorschlag des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät an das Rektorat.

(4) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. Sind mit der Stelle Aufgaben der Krankenversorgung verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen.⁴⁵ Vor dem Beschluss des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag von Professoren, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen.⁴⁶

§ 20 Geschäftsordnung

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Sitzungen können über das Intranet der Technischen Universität Dresden bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen i.d.R. nichtöffentlich.⁴⁷ Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der Anwesenden bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.⁴⁸

(3) Für die innere Ordnung gilt eine allgemeine Geschäfts- und Verfahrensordnung, welche das Rektorat erlässt. Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät betreffen, erlässt der Fakultätsrat. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats.⁴⁹

⁴¹ § 97

⁴² § 86 Abs. 1

⁴³ § 98 Abs. 3

⁴⁴ § 7 Universitätsklinik-Gesetz

⁴⁵ § 59 Abs. 1

⁴⁶ § 60 Abs. 4

⁴⁷ § 56 Abs. 1: „i.d.R.“

⁴⁸ § 56 Abs. 2

⁴⁹ § 13 Abs. 4

§ 21 Rechte und Pflichten der Organmitglieder und Amtsträger

(1) Die Mitglieder eines Organs, für die in der jeweiligen Ordnung eine Vertretung vorgesehen ist, haben im Falle ihrer Verhinderung den Vorsitzenden so rechtzeitig zu informieren, dass die Einladung von Vertretern möglich ist. In den Organen werden die Mitglieder durch einen nach der Wahlordnung der Universität bestimmten Ersatzvertreter vertreten⁵⁰. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.⁵¹

(2) Jedes Mitglied eines Organs kann zu jedem Verhandlungsgegenstand das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder der Organe und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(4) Die sonstigen Mitarbeiter haben auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben Stimmrecht.⁵²

§ 22 Der gewählte Rektor vor Amtsantritt

Der gewählte Rektor soll zu den Sitzungen der Zentralen Organe eingeladen werden. Der amtierende Rektor soll den gewählten Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren.

§ 23 Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Senats und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekane, die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden für 5 Jahre gewählt.⁵³ Die Dekane, Prodekane, Studiendekane und Gleichstellungsbeauftragte treten ihr Amt jeweils an dem auf die Wahl folgenden Tag an.

Die Organe treten jeweils innerhalb von drei Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Ersatzwahlen innerhalb der Wahlperiode sind zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors.

(3) Kommt die Wahl des Rektors oder des Dekans bis zum Ablauf der Wahlperiode des Amtsinhabers nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren oder des Dekans bis zum Amtsantritt des neugewählten Rektors oder des neugewählten Dekans.⁵⁴ Die anderen bisherigen Gremienmitglieder und Amtsträger führen die Geschäfte so lange fort, bis die jeweiligen Nachfolger den Dienst angetreten haben.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.

⁵⁰ Grundlage § 86 Abs. 2 SächsHG wird gestrichen

⁵¹ § 54 Abs. 2

⁵² § 54 Abs. 3

⁵³ § 52 Abs. 1

⁵⁴ § 52 Abs. 3

§ 24 Zusammenschlüsse von Gruppen

(1) Die Mitglieder der Gruppen

- der Hochschullehrer,
- der akademischen Mitarbeiter und
- der sonstigen Mitarbeiter

können sich als ganze auf zentraler Universitätsebene und innerhalb der Fakultäten zur Erörterung ihrer Mitwirkung in den Organen und zur Vertretung ihrer hochschulbezogenen Gruppeninteressen organisieren.

(2) Diese Gruppenvertretungen können sich in eigener Verantwortung erstellte Statuten geben und aus ihrer Mitte Sprecher wählen. Soweit sie die Statuten und Sprecher dem Rektorat bzw. dem Dekan angezeigt haben, genießen diese Sprecher sowie die Sprecher bzw. Geschäftsführer der Fachschaftsräte und des Studentenrates Anhörungsrecht in den fakultätsübergreifenden Organen bzw. in den Fakultätsräten. Diese Gruppenvertretungen sind in ihrer Arbeit durch die Universität bzw. Fakultät angemessen zu unterstützen und über die sie betreffenden Angelegenheiten frühzeitig zu informieren.

(3) Die Zusammenschlüsse besitzen keine Entscheidungsbefugnis mit Bindungscharakter für einzelne Mitglieder von Gremien oder für Organe der Technischen Universität Dresden.

§ 25 Ehrenpromotionen

Die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Dresden wird von den Fakultäten nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen mit Zustimmung des Senats verliehen.⁵⁵ Der Rektor kann auf Grundlage einer Ehrenpromotionsordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen wird, die Ehrendoktorwürde mit Zustimmung des Senats verleihen.

§ 26 Ehrensensoren und Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Rektorats zu Ehrensensoren oder Ehrenbürgern ernannt werden. Die Würde eines Ehrenbürgers kann nicht an Mitglieder oder Angehörige der Universität verliehen werden.

(2) Über die Ernennung entscheidet der Senat.⁵⁶

§ 27 An-Institut

(1) Über die Anerkennung eines An-Instituts entscheidet das Rektorat. Sie ist in der Regel auf 5 Jahre zu befristen.

(2) Die Anerkennung kann auf Antrag und nach Überprüfung durch das Rektorat verlängert werden.

⁵⁵ Keine Zuständigkeitsregelung

⁵⁶ Keine Zuständigkeitsregelung

(3) Verträge der Universität über eine Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne von Abs. 1, die einen Zeitraum von 2 Jahren überschreiten, sind dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.⁵⁷

§ 28 Gastprofessoren, Gastdozenten

Gastprofessoren und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die für eine Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre und Forschung von der Universität bestellt werden; sie sind nebenberuflich tätig.

§ 29 Bekanntmachung

(1) Ordnungen der Hochschule sind vom Rektor auszufertigen und bekannt zu machen.⁵⁸

(2) Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und den bestimmten Struktureinheiten der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden⁵⁹ niedergelegt sowie auf den Internetseiten der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vorläufige Grundordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden und wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige aus Rechtsgründen eine Änderung fordert, in Kraft.

(2) Mit diesem Tag tritt die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 20.06.1995, geändert durch Beschluss des Konzils vom 17.01.1996 und 24.04.1996, mit Erlass des SMWK vom 21.11.1996 genehmigt, und durch Ersatzvornahme gem. Bescheide des SMWK vom 25.04.2003 und 07.04.2006 außer Kraft.

Dresden, den
Prof. Hermann Kokenge
Rektor der Technischen Universität Dresden

⁵⁷ § 95 Abs. 3

⁵⁸ § 13 Abs. 6

⁵⁹ Immatrikulationsamt, Akademisches Auslandsamt